EU Inc. (28. Regime) – Die Zukunft der Mitbestimmung steht auf dem Spiel

Vom Start-Up Instrument zum Parallelrecht für Konzerne

Unternehmensgründung in 48 Stunden für nur 100 Euro: Ursprünglich sollte die EU Inc. Start-ups und Scale-ups beim grenzüberschreitenden Wachstum unterstützen. Der Kommissionsvorschlag zur EU Inc. geht jedoch weit darüber hinaus: Die neue europäische Rechtsform soll nahezu allen Unternehmen offenstehen und schafft damit ein Parallelregime zum nationalen Gesellschaftsrecht. Sie fördert Regime-Shopping und setzt Mitbestimmung sowie arbeitsrechtliche Schutzstandards einem Unterbietungswettbewerb aus. **Die EU Inc. schafft damit neue Risiken, löst aber weder die Finanzierungsprobleme von Start-ups und Scale-ups noch die eigentlichen Wettbewerbsprobleme Europas.** Der Entwurf muss deshalb grundlegend überarbeitet und um wirksame Schutzmechanismen ergänzt werden.

Mitbestimmte Unternehmen haben:

- Höhere Investitionsquoten
- Häufiger Nachhaltigkeitspraktiken
- Höhere Ausbildungsquoten
- Ein höheres Maß an Beschäftigungssicherung
- Eine Vorstandsvergütung, die längerfristiger ausgerichtet und weniger aktienmarktorientiert ist

Unsere Forderungen

1. Unternehmensmitbestimmung wirksam schützen

→ **Der Anwendungsbereich der EU Inc. muss strikt auf Start-ups und Scale-ups begrenzt werden.** Eine Rechtsform, die ursprünglich zur Unterstützung von Start-ups und Scale-ups konzipiert wurde, darf nicht zu einem universellen Instrument für Unternehmen aller Größenordnungen und Branchen werden. Andernfalls besteht die konkrete Gefahr, dass die EU Inc. vorrangig für Zwecke regulatorischer Arbitrage genutzt wird.

→ **Die Unternehmensmitbestimmung muss auf europäischer Ebene verbindlich gesichert werden.** Dies kann durch die Kopplung von Satzungs- und Verwaltungssitz oder durch die Anknüpfung der Unternehmensmitbestimmung an den Beschäftigungsort sowie die Einführung eines verbindlichen Günstigkeitsprinzips erfolgen.

Warum?

Eine eigenständige europäische Sicherung der Mitbestimmung fehlt vollständig. Durch die Anknüpfung der Mitbestimmung an den Satzungssitz des Unternehmens und die Entkopplung von Satzungs- und Verwaltungssitz können Unternehmen ihren Satzungssitz gezielt in Mitgliedstaaten ohne oder mit deutlich schwächerer Mitbestimmung verlagern, während die tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit in Ländern mit hohen Mitbestimmungsstandards – etwa in Deutschland – erfolgt. Solche Gestaltungsmöglichkeiten werden schon heute systematisch genutzt, um Mitbestimmung zu umgehen.

Beispiel

Ein Unternehmen hat seine Beschäftigten und seine gesamte Geschäftstätigkeit in Deutschland, registriert seine EU Inc. aber in Malta. In der EU Inc. ist der Satzungssitz für die Mitbestimmung entscheidend. Da das maltesische Recht keinen mitbestimmten Aufsichtsrat kennt, bleibt das Unternehmen mitbestimmungsfrei. Ergebnis: Trotz tausender Beschäftigter in Deutschland entfällt ein mitbestimmter Aufsichtsrat.

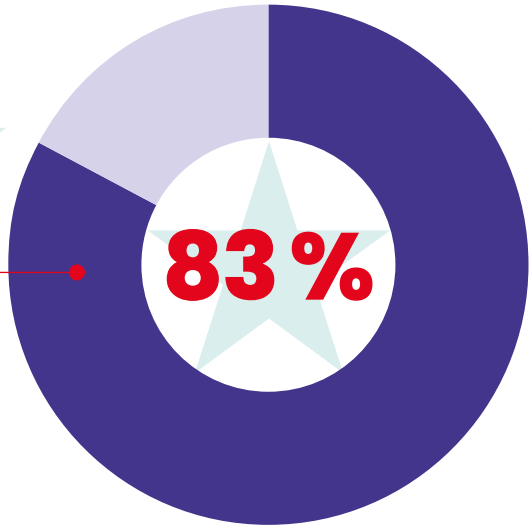

der Europäischen Aktiengesellschaften (SE) mit mehr als 2.000 Beschäftigten haben keinen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat. Die SE ist eine europäische Rechtsform, die Unternehmen bereits heute nutzen, um Mitbestimmung zu vermeiden. Die EU Inc. würde diese Entwicklung erheblich verschärfen und die Unternehmensmitbestimmung faktisch zu einer freiwilligen Institution degradieren.

2. Arbeitsrecht absichern

→ Die Verordnung muss wirksame **Schutzmechanismen gegen einen Unterbietungswettbewerb** im Arbeitsrecht sowie **verbindliche Identitätsprüfungen** einschließlich notarieller Kontrolle vorsehen.

Warum?

Zwar erklärt die EU-Kommission in den Erwägungsgründen, dass nationales Arbeitsrecht durch die EU Inc. nicht berührt werden soll. Problematisch ist aber Artikel 4 Absatz 2 des Entwurfs, der für nicht ausdrücklich geregelte Fragen auf das Recht des (Satzungs-)Sitzstaates der EU Inc. verweist. Betroffen sein können u. a. individuelle und kollektive Rechte wie Tarifverträge, betriebliche Mitbestimmung, Arbeitnehmerentsendung und Mindestlohnregelungen. Die vorgesehene vollständig digitale Schnellgründung, verbunden mit unzureichenden Identitätsprüfungen und dem weitgehenden Verzicht auf notarielle Kontrollen, höhlt zudem zentrale Schutzmechanismen aus. Das Risiko von Briefkastenfirmen, Geldwäsche, Scheinselbstständigkeit und missbräuchlichen Unternehmensstrukturen steigt massiv an. Kontrollen durch Behörden sowie die Durchsetzung von Arbeits-, Steuer- und Sozialrecht werden erschwert.

Irisches Kündigungsschutzrecht in Deutschland?

Nach Artikel 4 Absatz 2 des Verordnungsentwurfes der EU-Kommission kann die Regelung so ausgelegt werden, dass europaweit das Arbeitsrecht des Staates gelten würde, in dessen Handelsregister das Unternehmen eingetragen ist. Dies würde beispielsweise bedeuten, dass an deutschen Standorten einer EU Inc. irisches Kündigungsschutzrecht angewendet werden müsste, wenn das Unternehmen seinen Satzungssitz in Dublin hat.

3. Insolvenzrecht klar regeln

→ Die vorgesehenen **Sonderregelungen zum Insolvenzrecht sind zu streichen**.

Warum?

Der Entwurf sieht Sonderregelungen für EU Inc.-Start-ups vor, die nicht zu den bestehenden nationalen Insolvenzsystemen passen und zentrale Schutzmechanismen für Beschäftigte, Gläubiger*innen und Sozialversicherungsträger schwächen. Besonders kritisch: Das Verfahren soll teilweise ohne unabhängige Insolvenzverwaltung möglich sein. Damit wären Beschäftigteninteressen im Verfahren nicht ausreichend abgesichert.

Die Bundesregierung stellt sich geschlossen hinter die Unternehmensmitbestimmung

Bei den Beratungen zur Einführung einer neuen unionsweiten 28. Gesellschaftsform (28. Regime) setzt sich die Bundesregierung mit Nachdruck dafür ein, dass der Schutz der Unternehmensmitbestimmung nicht unterminiert werden darf.

Quelle: Programm für Aufschwung und Beschäftigung, 2. Juli 2026

4. Richtige Rechtsgrundlage anwenden

→ **Art. 114 AEUV darf nicht als Rechtsgrundlage für die EU Inc. herangezogen werden.** Eine so weitreichende Reform muss mit Zustimmung aller Mitgliedstaaten beschlossen werden – das **Einstimmigkeitserfordernis schützt die demokratische Mitwirkung** bei zentralen Fragen des Arbeits-, Sozial- und Gesellschaftsrechts.

Warum?

Die EU-Kommission stützt die Rechtsgrundlage der EU Inc. auf Artikel 114 AEUV zur Binnenmarktharmonisierung, obwohl diese Vorschrift grundsätzlich lediglich die Angleichung nationaler Vorschriften vorsieht. Tatsächlich schafft sie jedoch eine völlig neue europäische Rechtsform mit weitreichenden Auswirkungen auf Arbeits-, Sozial- und Mitbestimmungsrechte. Dadurch werden politische Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit ermöglicht, obwohl für solche Integrationsschritte eigentlich Einstimmigkeit vorgesehen wäre. Gleichzeitig haben die Mitgliedstaaten kaum Einfluss auf die Ausgestaltung, da eine EU-Verordnung unmittelbar gilt und nicht erst in nationales Recht umgesetzt werden muss.

Für mehr Details zu den DGB-Forderungen

Zum Policy Brief des Europäischen Gewerkschaftsinstituts

Kontakt

Dr. Katrin Vitols
Referatsleiterin Mitbestimmung, Corporate Governance und CSR
katrin.vitols@dgb.de

Isabel Eder
Abteilungsleiterin Recht und Vielfalt
isabel.eder@dgb.de e

Herausgeber

DGB-Bundesvorstand
Abteilung Grundsatz und Gute Arbeit
Keithstraße 1, 10787 Berlin | www.dgb.de
V.i.S.d.P.: Yasmin Fahimi, Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes